



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11. 2006 (GVBl. I/10, S. 158) geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 (Nr. 46), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Gemeinde Zeuthen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019, für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Aus besonderem Anlass ist es den in der Gemeinde Zeuthen ansässigen Verkaufseinrichtungen gestattet am

1. Advent, dem 01.12.2019 und
3. Advent, dem 15.12.2019

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind § 10 BbgLÖG, der Tarifabschluss für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 23.10.2019

Herzberger
Bürgermeister

-Siegel-